



Gebäude-Schadenanzeige

Beschädigtes Gebäude

Gemeinde

Strasse/Nr.

Zweckbest.

Police Nr.

Gebäude-eigentümer/in

Schadenmeldung durch
(Name, Vorname, Adresse)

.....

.....

.....

.....

Telefon Privat

Telefon Geschäft

Post-Konto Nr./Bank-Konto Nr./IBAN

Bei zu Gunsten von

Schadenursache

- Feuer Rauch Hitze Explosion Elektrizität Blitzschlag mit Zündung
- Sturmwind Hagel Erdbeben Überschwemmung / Hochwasser Schneelast Schneerutsch
- ohne Zündung
-

1. Datum des Ereignisses (Tag, Monat, Jahr) / Uhr

2. Beschädigte Gebäudeteile und -einrichtungen

3. Voraussichtliche Instandstellungskosten inkl. MWST ca. CHF

4. Schadenshergang

5. Brand verursacht durch (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Strasse, Nr., Ort, Telefon)

6. Haftpflichtversicherung des Verursachers (Agentur)

7. Mehrwertsteuer-Erklärung Mehrwertsteuerpflicht nein ja, MWST-Nr.

Beschädigte Gebäudeteile (= 100%) Betrieblich genutzter Anteil %

Vorsteuerabzugsrecht beim betrieblich genutzten Anteil %

8. Bemerkungen (z.B. Ihre Gebäudewasser- und Hausratversicherung)

Ort und Datum

Unterschrift

Bitte Rückseite beachten

A. Schadenmeldung und Schadenerledigung

1. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte **Schadenformular sofort** nach Eintritt des Schadens bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Postfach, 4502 Solothurn, ein. Verspätet oder erst nach der Instandstellung gemeldete Schäden können nicht vergütet werden.
2. Für jedes einzelne von einem Schaden betroffene Gebäude füllen Sie eine separate Schadenmeldung aus.
3. Bevor der Schaden durch die SGV ermittelt ist, darf an den beschädigten Objekten keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte, es sei denn, dass die Veränderung zur Verhütung weiterer Schäden oder aus Sicherheitsgründen von den zuständigen Organen angeordnet worden ist. Kleinere Dachschäden (Ziegel, Eternit usw.; bis max. CHF 1 500.–) können zur Verhütung zusätzlicher Schäden sofort behoben werden. Folgeschäden müssen unverzüglich nach der Feststellung, jedoch bis spätestens ein Jahr nach Eintritt des Schadenereignisses, gemeldet werden. Die Frist für die Instandstellung beträgt 3 Jahre nach dem Schadendatum.
4. Defekte Teile sind für die Kontrolle durch die Organe der Solothurnischen Gebäudeversicherung beim Eigentümer aufzubewahren.

B. Versicherte Ereignisse

Schäden am Gebäude, verursacht durch:

- Feuer, Rauch, Hitze, Explosion, Blitzschlag, Überspannung
 - Erdbeben und Erdfall, Steinschlag und Felssturz
 - Sturmwind (Windgeschwindigkeit im Mittel 63 km/h während 10 Minuten oder Böenspitzen von mindestens 100 km/h)
 - Hagelschlag; Lawinen, Schneerutsch und Schneedruck
 - Hochwasser/Überschwemmungen
- Als Hochwasser gilt ebenerdig von aussen in das Gebäude eingedrungenes Oberflächenwasser. Bei der Anzeige solcher Schäden ist kurz anzugeben, woher das Oberflächenwasser kam und auf welchem Weg es in das Gebäude eingedrungen ist.

C. Nicht versicherte Ereignisse

Nicht bei der SGV versichert sind Wasserschäden durch:

- Rückstau aus Abläufen
- Wasser aus Leitungen, Apparaten und weiteren Anlagen
- Eindringen von Regen- oder Schneewasser z.B. durch Wände, Böden, Fenster oder durch das Dach und dessen Abläufe
- künstlich hervorgerufene Grundwasser- und Erdbewegungen

Diese Ereignisse können teilweise privat versichert werden.

D. Hausrat und betriebliche Einrichtung

Möbiliar und betriebliche Einrichtungen können privat versichert werden.

E. Mehrwertsteuer (MWST)

Die Gebäudeversicherung vergütet die zur Schadenbehebung erforderlichen Aufwendungen grundsätzlich inklusive Mehrwertsteuer. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Mehrwertsteuerpflichtigen wird jedoch der Vorsteuerabzug, der von Ihnen gegenüber der Steuerverwaltung geltend gemacht werden kann, in **Abzug** gebracht. Sofern Vorsteuer-Abzugsberechtigte keinen Abzug geltend machen können, ist dies unter «Bemerkungen» zu erwähnen.

Die SGV verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Mehrwertsteuer.